Aufstiegs - BAföG

# Formblatt F

Förderungsnummer													

<b>AUFST</b> BAföG	IEGS
Karriere inklusive.	

# Teilnahmenachweis

(Auszug aus den §§ 9a, 7, 21 und 29 AFBG siehe Rückseite)

Eingangsstempel

Familien	Familienname			Geburtsname – wer	Geburtsname – wenn abweichend –			Vorname(n)				
Straße (Anschrift am ständigen Wohnsitz)								Hausnummer				
ggf. Ausla kennzeich	inds-	Postleitzahl		Wohnort								
				Bezeichnung, Anschrift,	Telefonnummer F-M	lail						
ortbild	lungs	stätte/Ferr	lehrinstitut:	,								
Die o.a	. Teili	nehmerin/[	Der o.a. Teilne	ehmer hat in der Ze				bis	Datum			
an folge	ende	r Maßnahn	ne teilgenomr	Bezeichnung der men	waisnanme							
Sie/Er h	nat vo	on den in d	liesem Zeitra	um angefallenen	Anzahl	Präsenz und virtu	stunden - physis uell - an	ch Anzahl		Stunder	teilgenomme	
Die o a	Teili	nehmerin/Γ	eroa Teilne	ehmer hat in der Ze	Datum it vom	1 1	1	bis	Datum	1 1		
	nden	Maßnahm		teilgenommen und		ı ⊩ eiligen Zei	traum angefalle		ı enzstunde	n in folger	ndem Umfang	
Bezeichr	nung d	es Maßnahme	eabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	_	Präsenzstunden	Anzahl	davon	Anzahl	teilgenomm	
Bezeichr	nung d	es Maßnahme	eabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)			Anzahl		Anzahl		
Bezeichr	nung d	es Maßnahme	eabschnitts	von (Datum)	bis (Datum)	F	Präsenzstunden	Anzahl	davon	Anzahl	teilgenomm	
Bezeichr	ozeichnung des Maßnahmeabschnitts		von (Datum)	bis (Datum)	F	Präsenzstunden	Anzahl	davon	Anzahl	teilgenomm		
Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts				von (Batum)	bis (Datum)		Präsenzstunden		davon	Anzani	teilgenomm	
			Der o.a. Teilne	ehmer hat die Maßr	nahme							
		ngetreten	Datum	<b> </b>		0,	an dem die o.a		Datum			
ab	gebi	ochen am	Datum				an dem die o.a		Datum			
ge	künd	ligt am	erung (z. B. bei vo	orzeitigem Bestehen der P			nehmer anwese		art worden ist			
Sc	onstig				g		gg			,		
- ür den	n Unte	erricht sind	bis zum Abbı	ruch/Kündigung der	Maßnahme Le	hrgangsge	bühren in Höhe	von		Euro	fällig geworde	
BEI F	ER	NUNTE	RRICHT/N	MEDIENGESTÜ	ÜTZTEM UI	NTERRI	CHT					
					Datum			D	atum			
Die o.a	. Teili	nehmerin/[	Der o.a. Teilne	ehmer hat in der Ze	it vom	Bezeichnun	g des Fernlehrgangs	bis /mediengest		richts		
olgend	em F	ernlehrgar	ng/medienges	stütztem Unterricht t	teilgenommen		g ·gg-					
Sie/Er h	nat vo	on den in d	liesem Zeitra	um angefallenen	Anzahl	Präs	enzstunden an	Anzahl		Stunder	teilgenomme	
		don in dia	som Zoitraum	n zu bearbeitenden	Anzahl	Laiot	tungskontrollen	Anzahl		absolvie	.rt	

## Auszug aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

## § 9a Regelmäßige Teilnahme; Teilnahmenachweis

- (1) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat regelmäßig an der geförderten Maßnahme teilzunehmen. Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass er oder sie die Maßnahme erfolgreich abschließt. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden und bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) an 70 Prozent der Leistungskontrollen nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.
- (2) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen. Bei längeren Maßnahmen, bei Maßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten oder in besonderen Fällen können darüber hinaus weitere Teilnahmenachweise gefordert werden.
- (3) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) die regelmäßige Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer diesem vergleichbaren und verbindlichen mediengestützten Kommunikation und die regelmäßige Bearbeitung der bei solchen Maßnahmen regelmäßig durchzuführenden Leistungskontrollen nachzuweisen.

#### § 7 Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

- (1) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.
- (2) Wird nach einem Abbruch aus wichtigem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit demselben Fortbildungsziel unverzüglich nach Wegfall des wichtigen Grundes oder der Beendigung der Maßnahme infolge der Kündigung wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hierfür erneut gefördert.
- (3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein wichtiger Grund maßgebend war.
- (3a) Nach Unterbrechung einer Maßnahme wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderem wichtigen Grund wird die Förderung bei Wiederaufnahme fortgesetzt. Während der Unterbrechungsphase besteht vorbehaltlich Absatz 4 Satz 1 kein Anspruch auf Förderung.
- (4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme wegen Krankheit oder Schwangerschaft unterbrochen wird, wird die Förderung bei Krankheit bis zu drei Monate und bei Schwangerschaft bis zu vier Monate weitergeleistet. Solange die Fortsetzung einer Maßnahme durch von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht zu vertretende Wartezeiten, die acht Wochen überschreiten, nicht möglich ist, gilt die Maßnahme als unterbrochen.
- (4a) Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen Erklärung. Die Erklärung wirkt nur insoweit auf einen vor dem Eingang bei der zuständigen Behörde liegenden Zeitpunkt zurück, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.

- (5) Die Wiederholung einer gesamten Maßnahme wird nur einmal gefördert, wenn
  - die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
  - eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 nachzuholen.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeabschnitte berücksichtigt werden.
- (7) Die Absätze 1, 2, 4, 4a und 5 gelten für Maßnahmeabschnitte entsprechend.
- (8) Wechselt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unter Beibehaltung des früheren Fortbildungsziels die Fortbildungsstätte, so gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.

### § 21 Auskunftspflichten

- Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Sie sind verpflichtet, für die Förderung relevante Veränderungen ihres Geschäftsbetriebs und der Maßnahme, das Einstellen eines Lehrgangs, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, die nicht regelmäßige Teilnahme, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Absatz 1 den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen, sobald ihnen diese Umstände bekannt werden.
- (3) Öffentliche und nicht öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person oder der betroffenen Personen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

#### § 29 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 21 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Urkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
  - entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

